

Classic Leveraged Equity Fund

Treuhandvertrag inklusive AIF-spezifischen Anhängen

AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
(nachfolgend der "AIF")

AIF

für professionelle Anleger und Privatanleger
(nachfolgend "Anleger")

(Singlefonds)

Stand: 27. Juli 2018

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Dieser Treuhandvertrag sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM"(im Folgenden: Anhang A) und der Anhang B "AIF im Überblick" (im Folgenden: Anhang B) bilden eine wesentliche Einheit und werden als konstituierende Dokumente bezeichnet. Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis dieser konstituierenden Dokumente. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Wesentliches Gründungsdokument des AIF ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A und Anhang B. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang A und Anhang B unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der FMA.

Der AIF richtet sich an Anleger. Der AIFM erstellt Vertriebsinformationen und Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (im Folgenden: KIID) gemäss AIFMG und stellt dem Anleger diese zur Verfügung. Die Vertriebsinformationen und Prospekt sowie das KIID werden dann in separaten Dokumenten zur Verfügung gestellt.

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 47 "Steuervorschriften" erläutert. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Treuhandvertrag, der Anhang A, der Anhang B und sofern anwendbar die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Vertriebsinformationen und Prospekt sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagensverband unter www.lafv.li als Publikationsorgan des AIF erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter <http://quotes.llb.li/> und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung	2
Treuhandvertrag	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Der AIF	5
Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde	5
Art. 3 Rechtsverhältnisse	5
Art. 4 AIFM.....	5
Art. 5 Verwahrstelle.....	6
Art. 6 Primebroker	6
Art. 7 Portfolioverwalter.....	6
Art. 8 Vertriebsträger.....	7
Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIF und des AIFM.....	7
II. Vertrieb	7
Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	7
Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger.....	8
III. Strukturmassnahmen.....	9
Art. 12 Verschmelzung.....	9
Art. 13 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte	10
Art. 14 Kosten der Verschmelzung.....	10
Art. 15 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt.....	10
IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen	10
Art. 16 Beschluss zur Auflösung	10
Art. 17 Gründe für die Auflösung.....	10
Art. 18 Kosten der Auflösung	10
Art. 19 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	11
Art. 20 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages.....	11
V. Anteilklassen und Bildung von Teilfonds.....	11
Art. 21 Anteilklassen und Bildung von Teilfonds.....	11
Art. 22 Bildung von Teilfonds	11
VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	11
Art. 23 Ziel der Anlagepolitik	11
Art. 24 Anlagepolitik des AIF	11
Art. 25 Rechnungs- / Referenzwährung des AIF.....	11
Art. 26 Profil des typischen Anlegers.....	11
Art. 27 Zugelassene Anlagen	12
Art. 28 Nicht zugelassene Anlagen	12
Art. 29 Anlagegrenzen.....	12
Art. 30 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft	12
Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente.....	12
Art. 32 Anlagen in Anteile an anderen AIF oder an anderen vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen.....	13
VII. Risikohinweise	13
Art. 33 AIF-spezifische Risiken	13
Art. 34 Allgemeine Risiken	13
VIII. Bewertung und Anteilsgeschäft	17
Art. 35 Berechnung des NAV pro Anteil	17
Art. 36 Ausgabe von Anteilen.....	18
Art. 37 Rücknahme von Anteilen.....	18
Art. 38 Umtausch von Anteilen.....	19
Art. 39 Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	20
Art. 40 Late Trading und Market Timing.....	20
Art. 41 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	20
IX. Kosten und Gebühren.....	21
Art. 42 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger.....	21
Art. 43 Laufende Gebühren.....	21

Art. 44	Gründungskosten	22
X.	Schlussbestimmungen	22
Art. 45	Verwendung der Erträge.....	22
Art. 46	Zuwendungen	23
Art. 47	Steuervorschriften.....	23
Art. 48	Informationen für die Anleger/Publikationsorgan	24
Art. 49	Berichte	24
Art. 50	Geschäftsjahr.....	24
Art. 51	Änderungen des Treuhandvertrags	24
Art. 52	Verjährung	24
Art. 53	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	24
Art. 54	Allgemeines	25
Art. 55	Inkrafttreten.....	25
	Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM"	26
	Anhang B "AIF im Überblick"	27
1.	Stammdaten und Informationen des AIF	27
2.	Folgende Aufgaben wurden vom AIFM übertragen	28
3.	Verwahrstelle	28
4.	Anlagegrundsätze des AIF.....	28
4.1	Anlageziel und Anlagepolitik	28
4.2	Flüssige Mittel.....	28
4.3	Zugelassene Anlagen	28
4.4	Anlagebeschränkungen	29
4.5	Nicht zugelassene Anlagen	29
5.	Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF	30
5.1	Profil des typischen Anlegers.....	30
6.	Bewertung.....	30
7.	Risiken und Risikoprofile des AIF	30
7.1	AIF-spezifische Risiken.....	30
7.2	Allgemeine Risiken	30
8.	Kosten, die aus dem AIF erstattet werden	30

Treuhandvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und des AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (im Folgenden: PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 1 Der AIF

Der Fonds wurde gemäss Art. 3 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 3. Mai 1996 ("Gesetz vom 3. Mai 1996") als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt, damals als Fonds des Typs Investmentunternehmen für andere Werte. Am 24. Januar 2007 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) angepassten Prospekt für einen Fonds des Typs Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko gemäss Art. 44 IUG autorisiert.

Am 28. August 2017 hat die FMA den AIF samt dessen - an die Anforderungen des AIFMG angepassten - Fondsdokumente, nämlich dem Treuhandvertrag sowie den Anhängen A und B autorisiert.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B traten erstmalig am 4. September 2017 in Kraft.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist ein Singlefonds.

Der AIF kann gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Vermögen des AIF und der NAV der Anteile des AIF werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anleger und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, des AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) (nachfolgend die "FMA"); www.fma.li.li.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den allfällig anwendbaren Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Art. 4 AIFM

LLB Fund Services Aktiengesellschaft (im Folgenden: AIFM), Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002-030-385-2.

Der AIFM wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat dem AIFM am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der FMA zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A und des Anhangs B.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu der Haupttätigkeit des AIFM zählt die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten aus. In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat

Präsidentin: Natalie Epp, Leiterin Division Institutional Clients der Liechtensteinischen Landesbank AG

Vizepräsident: Dr. Martin Alge, Leiter Group Legal der Liechtensteinischen Landesbank AG

Mitglied: Dr. Peter Meier

Geschäftsleitung

Vorsitzender: Bruno Schranz, Geschäftsführender Direktor

Mitglied: Roland Bargetze, Stellvertretender Geschäftsführer

Mitglied: Thomas Mähr

Art. 5 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz (im Folgenden: LLB).

Gemäss dem mit der Liechtensteinischen Landesbank AG, einer Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz im Städtle 44, FL-9490 Vaduz (im Folgenden: Verwahrstelle), abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag, hat der AIFM die LLB zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des AIF ernannt.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des AIF. Sie kann es mit Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung vom AIFM anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle wird sich den Bestimmungen betreffend den Foreign Account Tax Compliance Act (im Folgenden: FATCA), insbesondere den Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar, unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Art. 6 Primebroker

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 7 Portfolioverwalter

Die Portfolioverwaltung des Fonds ist an den Vermögensverwalter BWM AG, Korporationsweg 13c, CH-8832 Wilen b. Wollerau, delegiert.

Die BWM AG ist ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz prudentiell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des Fonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der BWM AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Art. 8 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert die LLB Fund Services AG, Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz.

Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIF und des AIFM

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Als Wirtschaftsprüfer agiert PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, CH-9001 St. Gallen.

II. Vertrieb

Art. 10 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIF richtet sich an Anleger.

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF im Publikationsorgan des AIF zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte bzw. erforderlich ist. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Anteile des AIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der konstituierenden Dokumente bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die konstituierenden Dokumente des AIF dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung der konstituierenden Dokumente des AIF und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts

("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder

US Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Art. 11 Professioneller Anleger / Privatanleger

Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Anleger angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Anleger, die als professionelle Anleger angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
 - Eigenmittel: 2'000'000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Anleger angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Anleger zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Anleger einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Anleger eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Anleger vereinbaren etwas Anderes. Die Firma muss den Anleger auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Anleger eingestuften Anleger, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Anleger eingestufteter Anleger eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Anleger zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistungen oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Anleger, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können.

Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

III. Strukturmassnahmen

Art. 12 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der AIF und seine Anteilklassen können mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Anteilklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 30 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der NAV's des übernommenen und des aufnehmenden AIF zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF entspricht. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der FMA statt.

Art. 13 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen im Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Der Verschmelzungsplan hat die Angaben gemäss Art. 81 AIFMG zu enthalten.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Art. 14 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für andere Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 90 lit. c bis i AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Vermögen des AIF angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

Art. 15 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen

Art. 16 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF oder einer Anteilklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermittelung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 17 Gründe für die Auflösung

Soweit das Vermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 18 Kosten der Auflösung

Im Falle der Auflösung kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu seinen Gunsten erheben. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des AIF.

Art. 19 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 20 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

V. Anteilsklassen und Bildung von Teilfonds

Art. 21 Anteilsklassen und Bildung von Teilfonds

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Der AIFM ist ermächtigt, innerhalb des AIF Anteile verschiedener Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzuheben oder zu vereinen.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B genannt.

Art. 22 Bildung von Teilfonds

Der AIF ist kein Umbrella-Fonds und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, den AIF in einen Umbrella-Fonds umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Die konstituierenden Dokumente sind dann entsprechend anzupassen.

VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 23 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des AIF wird in Anhang B beschrieben.

Art. 24 Anlagepolitik des AIF

Die AIF-spezifische Anlagepolitik wird für den AIF in Anhang B beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B enthalten sind.

Art. 25 Rechnungs- / Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 26 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist in Anhang B beschrieben.

Art. 27 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen des AIF werden in Anhang B aufgeführt. Allfällige Beschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B.

Art. 28 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen werden in Anhang B aufgeführt. Allfällige Einschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jeder Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 29 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF werden in Anhang B aufgeführt.

Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen:

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B genannten Zeitraumes erreicht werden.

Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

- a) Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- b) Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- c) Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF unverzüglich ersetzt werden.

Art. 30 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Der AIF darf höchstens 50% des Fondsvermögens mit Kredit finanzieren.

Es bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der AIF darf Dritten keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung.
- b) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit Derivaten.

Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf nicht 300% (Hebel 3) des Gesamtnettowertes des Vermögens des AIF überschreiten. Der AIFM darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen des AIF in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen nicht zu berücksichtigen.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrundeliegenden Risiken, der

Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Die AIFM darf zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Aktien borgen. Der AIFM wickelt die Wertpapierentlehnung zwingend über die Verwahrstelle ab. Diese borgt die Wertpapiere von Dritten auf eigene Rechnung (Principal-Geschäft).

Für die Absicherung solcher Leerverkäufe darf bis zu 100 % des Fondsvermögens an die Verwahrstelle verpfändet werden.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Art. 32 Anlagen in Anteile an anderen AIF oder an anderen vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Der AIF darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in Anteile anderer Fonds investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 4.4 zu beachten, wobei der AIF keinesfalls mehrheitlich in Fonds investieren darf. Der AIF weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von dem AIFM des AIF oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM des AIF durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM des AIF noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

VII. Risikohinweise

Art. 33 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die AIF-spezifischen Risiken des AIF befinden sich in Anhang B.

Art. 34 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Da bei Aktien Rückschläge von über 30% nie auszuschliessen sind, sollte der Anlagehorizont mindestens sieben Jahre betragen, damit eine Erholung abgewartet werden kann. Dieses Rückschlagsrisiko ist der Preis, der für die langfristig höhere Rendite von Aktien gegenüber Obligationen und Sparheftanlagen entrichtet werden muss.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Derivate

Der AIF darf Derivate einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der Derivate können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivate bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere am Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der Portfolioverwalter muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens des AIF bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des AIF abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens des AIF mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapiere zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktmenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusiv Anhang B jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des AIF gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit der AIF auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

VIII. Bewertung und Anteilsgeschäft

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A und Anhang B. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details zum AIF werden im Anhang A und Anhang B beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 22 des Treuhandvertrags innerhalb des AIF verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des AIF lediglich für Verbindlichkeiten, die vom AIF eingegangen werden. Mit dem Erwerb von Anteilen des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. Anhang A und Anhang B, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 35 Berechnung des NAV pro Anteil

Der NAV pro Anteil des AIF/einer Anteilkategorie wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils des AIF/an einer Anteilskategorie ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilskategorie ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilskategorie zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilskategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilskategorie. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.05 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das Vermögen des AIF wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzung nach der Abschreibungsmethode bewertet werden;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter dessen Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
6. AIF bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt;
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Vermögens des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 36 Ausgabe von Anteilen

Anteile des AIF können gemäss Anhang B erworben werden, und zwar zum NAV je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabebetrag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Verwahrstelle, der AIFM und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B zu entnehmen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des AIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des AIF verbucht werden.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 39 eingestellt werden.

Art. 37 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines AIF werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang B zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in

Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang B zu entnehmen.

Der Rücknahmepreis wird auf 5 Rappen gerundet.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Sachauslagen sind zulässig – Der AIFM kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen. Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile behandeln.

Die Rücknahme von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 39 eingestellt werden.

Art. 38 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilklasse in dem Anhang B erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der allfälligen Anteilklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der allfälligen Anteilklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen allfälliger Anteilklassen. Wenn beide Anteilklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 39 eingestellt werden.

Art. 39 Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 40 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des NAV des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 41 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt der AIFM dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen zur Einhaltung der genannten Vorschriften verpflichten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

IX. Kosten und Gebühren

Art. 42 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B.

Bei der Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Rücknahmekommission von 0.30% des Liquidationserlöses erheben.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den NAV der ursprünglichen Anteilsklasse eine Umtauschgebühr gemäss Anhang B.

Art. 43 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des AIF und die Verwahrung dessen Vermögens stellt der AIFM eine jährliche Vergütung von 1.60% in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende dem AIF belastet.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

1. Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
2. Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
3. Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
4. alle Steuern, die auf das Vermögen eines AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses AIF erhoben werden;
5. Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
6. Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
7. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
8. ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
9. Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

10. Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
11. Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
12. Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des AIF im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
13. Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;
14. Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.-.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Kapitel IX des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu seinen Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der konstituierenden Dokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionskosten wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden.

Die Gesamtkosten, die der AIF bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat, wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 44 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des AIF über maximal 5 Jahre abgeschrieben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 45 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den im AIF bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des AIF bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des AIF bzw. Anteilklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang B aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg des AIF bzw. Anteilklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang B aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der genauen Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen des AIFM.

Ein Teil der Nettoerträge des AIF kann auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 46 Zuwendungen

Der AIFM kann Vertriebssträgern zur Deckung der Aufwände im Zusammenhang mit dem Vertrieb des AIF eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen in den konstituierenden Dokumenten bezahlen.

Sofern der AIFM für den AIF Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (im Folgenden: Produkte) erhält, gibt er diese vollumfänglich an den AIF weiter.

Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von dem AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von dem AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 47 Steuervorschriften**Vermögen des AIF**

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds bzw. die Kollektivtreuhänderschaft gelten als von der Umsatzabgabe befreite Anleger.

Quellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Privatanleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend FATCA unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 48 Informationen für die Anleger/Publikationsorgan

Publikationsorgan des AIF ist die Website des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags und des Anhangs B werden im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht.

Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im Publikationsorgan des AIF bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werdend den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 49 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht sowie einen allfälligen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen ungeprüften Halbjahresbericht, sofern erforderlich.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

Art. 51 Änderungen des Treuhandvertrags

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 52 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen der AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 53 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 54 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft, die Anstalt oder die Stiftung oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 27. Juli 2018 in Kraft.

Der AIFM:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM"

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIF	Classic Leveraged Equity Fund
AIFM	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat des AIFM	Natalie Epp Dr. Martin Alge Dr. Peter Meier
Geschäftsleitung des AIFM	Bruno Schranz Roland Bargetze Thomas Mähr
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5 CH-9001 St. Gallen

Der AIF im Überblick

Name des AIF	Classic Leveraged Equity Fund
Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Fonds:	Nein
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum	05. Mai 1998 (ursprünglich als Investmentunternehmen nach IUG gegründet)
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF	Schweizer Franken
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Portfolioverwaltung	BWM AG Korporationsweg 13c CH-8832 Wilen b. Wollerau
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Promoter	BWM AG Korporationsweg 13c CH-8832 Wilen b. Wollerau
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5 CH-9001 St. Gallen

Anhang B "AIF im Überblick"

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. Stammdaten und Informationen des AIF

Grundinformationen - Classic Leveraged Equity Fund	
Valorennummer	902'471
ISIN	LI 000 902 471 7
Vertrieb	professionelle Anleger und Privatanleger
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung ²	Schweizer Franken
Mindestanlage	1 Anteil, keine Fraktionen
Bewertungstag	Wöchentlich, jeweils am Donnerstag
Bewertungsintervall	Wöchentlich
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	Wöchentlich, jeweils am Mittwochabend, 18:00 Uhr, bei der Verwahrstelle
Erstausgabepreis	CHF 100
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	
Ausgabekommission ³	0.30% zugunsten des AIF
Rücknahmekommission ³	0.30% zugunsten des AIF
Rücknahmekommission bei der Auflösung des AIF	0.30 %
Kommissionen und Kosten zulasten des AIF⁴	
Verwaltungsvergütung ⁴	1.60 % p.a.

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 47 (Steuervorschriften) und Art. 43 (laufende Gebühren).

2. Folgende Aufgaben wurden vom AIFM übertragen

a. Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist an die BWM AG, Korporationsweg 13c, CH-8832 Wilen b. Wollerau delegiert.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz übertragen.

4. Anlagegrundsätze des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die AIF-spezifischen Anlagegrundsätze des AIF.

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des AIF besteht darin, durch Anlagen in unterbewertete Beteiligungspapiere und –wertrechte, welche aufgrund einer gründlichen, disziplinierten und langfristig orientierten Fundamentalanalyse ausgewählt werden, sowie durch Anlagen in Call-Optionen/Warrants auf solche Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte einen möglichst hohen Gesamtertrag unter Vermeidung nachhaltiger Verluste zu erzielen.

Der AIF investiert weltweit hauptsächlich in Aktien, primär in Westeuropa und Nordamerika. Diese haben anspruchsvollen Auswahlkriterien zu genügen. Der AIF verfolgt einen Value-Ansatz, weshalb die gekauften Aktien fundamental unterbewertet sein sollten. Zudem müssen sich der AIFM bzw. die mit den Anlageentscheidungen betrauten Personen ausreichend über diese Aktien informieren können.

Der AIF kann auch in Call-Optionen/Warrants investieren. Dank der ihnen eigenen Hebelwirkung kann ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden. Diesem zusätzlichen Ertragspotential steht jedoch ein entsprechend grosses zusätzliches Risiko gegenüber. Bekanntlich besteht bei Call-Optionen/Warrants vor allem in ausgedehnten Baisseperioden die Gefahr, dass sie zu massiven Verlusten bis hin zum Totalverlust führen können.

Der AIF kann auch in Wandel- und Optionsanleihen investieren. Der AIF kann zudem in Obligationen Not leidender Unternehmen investieren.

Der AIF kann auch Arbitrage-Strategien einsetzen, um fundamental ungerechtfertigte Preisunterschiede auszunutzen.

Der AIF kann zudem Leerverkäufe in überbewerteten Wertschriften tätigen, was ebenfalls zu einer Hebelwirkung führt, welche sowohl das Ertragspotential als auch das Verlustrisiko erhöht.

Der AIF kann zudem zur Finanzierung seiner Anlagen Kredit aufnehmen. Dadurch ergibt sich ebenfalls eine Hebelwirkung, welche sowohl das Ertragspotential als auch das Verlustrisiko erhöht. Daneben kann der AIF sein Vermögen auch in andere gemäss den konstituierenden Dokumenten zulässige Beteiligungs- und Forderungspapiere anlegen.

Der AIF kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Fonds wird als AIF für Anleger aufgelegt. Da es die Politik des AIF ist, die Aktien in gewissen Gesellschaften langfristig im Portefeuille zu behalten und die Gewinne laufen zu lassen, kann der Anteil der Aktien einer solchen Gesellschaft die 10%-Begrenzung überschreiten. Der AIF setzt daher den Prozentsatz für die maximale Anlage des Fondsvermögens beim gleichen Emittenten, inklusive dem Kontraktwert allfälliger Call-Optionen/Warrants auf solche Anlagen, auf 15% fest, wobei der Gesamtwert jener Positionen, welche die 10%-Marke übersteigen, nicht mehr als 50% des Fondsvermögens ausmachen dürfen. Zudem besteht die Möglichkeit Call-Optionen/Warrants bis zu 50% des Fondsvermögens einzusetzen, Leerverkäufe bis zu 50% des Fondsvermögens zu tätigen, das Fondsvermögen bis zu 50% mit Kredit zu finanzieren sowie mehr als 10% des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens zu halten.

4.2 Flüssige Mittel

Der AIF darf bis zu 49% flüssige Mittel halten.

4.3 Zugelassene Anlagen

Der AIF kann sein Vermögen in folgende Anlagen investieren:

- a) massenweise ausgegebenen unterbewerteten Wertpapieren und Wertrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Dazu gehören:
 1. Beteiligungspapiere (inklusive Leerverkäufe)
 2. Options- und Wandelanleihen

3. Obligationen Not leidender Unternehmen
 4. Anteile anderer Fonds
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen;
 - c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
 - d) Derivaten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - e) Derivaten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können.
 - f) Derivaten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente); und
 - g) Edelmetallen und Derivaten auf Waren (Commodities) im Rahmen von Arbitragestrategien.

4.4 Anlagebeschränkungen

Für den AIF bestehen folgende Anlagebeschränkungen. Er investiert:

- a) höchstens 15% seines adjustierten Vermögens in Wertpapiere und Wertrechte gemäss Anhang B, Ziffer 4.3 a) 1.) - 3.) desselben Emittenten, inklusive dem Kontraktwert allfälliger Call-Optionen/Warrants auf solche Anlagen, wobei der Gesamtwert jener Positionen, welche die 10%-Marke übersteigen, nicht mehr als 50% des Fondsvermögens ausmachen dürfen. Als adjustiertes Fondsvermögen gilt das Fondsvermögen zuzüglich dem jeweiligen Ausübungspreis der Call-Optionen/Warrants multipliziert mit der dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegenden Menge des betreffenden Beteiligungspapiers. Als Kontraktwert von Call-Optionen/Warrants gilt der Ausübungspreis der Call-Optionen/Warrants multipliziert mit der dem Kontrakt zugrundeliegenden Menge des betreffenden Beteiligungspapiers zuzüglich dem Verkehrswert der Call-Option/Warrant multipliziert mit der Anzahl Call-Optionen/Warrants. Bei der 15%-Begrenzung je Emittent werden vom jeweiligen Emittenten ausgegebene Warrants nicht mitgezählt.
- b) mindestens 51% in Beteiligungspapieren;
- c) höchstens 50% in Call-Optionen/Warrants auf Beteiligungspapieren. Für die Berechnung des Anteils am Fondsvermögen gilt der Verkehrswert aller Call-Optionen/Warrants (=Anzahl Optionen/Warrants multipliziert mit dem Kurswert der Option/Warrant) zum Zeitpunkt, in dem weitere Optionen erworben werden;
- d) höchstens 25% in Options- und Wandelanleihen. Für die Berechnung des Anteils am Fondsvermögen gilt der Verkehrswert aller Options- und Wandelanleihen zum Zeitpunkt, in dem weitere Options- und Wandelanleihen erworben werden;
- e) höchstens 20% in Obligationen Not leidender Unternehmen. Für die Berechnung des Anteils am Fondsvermögen gilt der Verkehrswert aller Obligationen Not leidender Unternehmen zum Zeitpunkt, in dem weitere Obligationen Not leidender Unternehmen erworben werden;
- f) höchstens 5% des Fondsvermögens in Obligationen Not leidender Unternehmen desselben Emittenten. Für die Berechnung der 5%-Grenze gilt der Verkehrswert aller Obligationen Not leidender Unternehmen desselben Emittenten zum Zeitpunkt, in dem weitere solche Obligationen desselben Emittenten erworben werden;
- g) höchstens 10% in Anteile anderer Fonds. Für die Berechnung der 10%-Grenze gilt der Verkehrswert aller Anteile anderer Fonds zum Zeitpunkt, in dem weitere Anteile desselben Emittenten erworben werden;
- h) maximal 50% der Anlagen mit Kredit;
- i) höchstens 50% in Leerverkäufe. Für die Berechnung des Anteils am Fondsvermögen gilt der Kurswert der Leerverkäufe im Verhältnis zum Fondsvermögen zum Zeitpunkt, in dem weitere Leerverkäufe getätigt werden.

In Bezug auf die Anlagebeschränkungen wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

4.5 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- physische Waren (Rohstoffe oder Ähnliches), wobei Edelmetalle zugelassen sind;
- direkte Anlagen in Immobilien; und
- direkte Unternehmensbeteiligungen (Private Equity).

Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

5. Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer 1 dieses Anhangs B genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

5.1 Profil des typischen Anlegers

Der AIF eignet sich Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -wertrechten investieren wollen.

Der AIF eignet sich für Anleger, die langfristig Kapital bilden möchten, zwischenzeitlich aber weit überdurchschnittliche Wertschwankungen akzeptieren und **grössere Verluste** problemlos verkraften können.

6. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM.

7. Risiken und Risikoprofile des AIF

7.1 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des AIF in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, Call-Optionen/Warrants und Leerverkäufe besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Durch den Einsatz von Call-Optionen/Warrants sowie durch Kreditfinanzierung kann das Markt- und Emittentenrisiko wegen der Hebelwirkung dieser Instrumente erhöht werden. Daneben können andere Risiken wie etwa das Zinsrisiko und das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Aufgrund der in Ziffer 4 beschriebenen Anlagepolitik ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des AIF markant von der generellen Entwicklung der Aktienmärkte, in denen der AIF investiert ist, abweichen kann. Da die Anlagepolitik neben Aktien auch Kreditaufnahme, Call-Optionen/Warrants und Leerverkäufe zulässt, ist der AIF wesentlich riskanter als normale Wertpapierfonds und sollte daher nur von Anlegern erworben werden, die weit überdurchschnittliche Wertschwankungen akzeptieren und **grössere Verluste** verkraften können.

7.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Kapitel VII des Treuhandvertrags.

8. Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind in Ziffer 1 dieses Anhangs B ersichtlich.

Der AIFM
LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz